

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt-Unterstützungs-
 kassen; BetrAVG § 7 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

1. Der Erwerber eines Betriebes wird gemäß § 613 a BGB Schuldner der Versorgungsansprüche, die den übernommenen Arbeitnehmern vom Betriebsveräußerer zugesagt worden sind (Bestätigung des Urteils des Senats vom 22. Juni 1978 - 3 AZR 832/76 - [demnächst] AP Nr. 12 zu § 613 a BGB).
2. Sollten die Versorgungsleistungen ursprünglich von einer Unterstützungskasse des Betriebsveräußerers erbracht werden, wird aber diese Versorgungseinrichtung nicht zusammen mit dem Betrieb veräußert, so wird sie zur gleichen Zeit und im gleichen Umfange von der Haftung frei wie ihr Trägerunternehmen als Betriebsveräußerer

Aktenzeichen: 3 AZR 859/77
Urteil des BAG vom 15. März 1979 LAG Baden-Württemberg



3 AZR 859/77

3 (2) Sa 25/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
15. März 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 1979 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Bermel für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 3. August 1977 - 3 (2) Sa 25/77 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Ulm vom 14. Januar 1977 - 5 Ca 119/76 - in der Kostenentscheidung und insoweit abgeändert, als es nach dem 1. Juli 1976 fällig werdende Ansprüche betrifft.

Insoweit wird die Klage abgewiesen.

3. Die weitergehende Berufung und Revision werden zurückgewiesen.
4. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Streithelferin der Beklagten.

Die Streithelferin des Klägers trägt die Kosten ihrer Streithilfe selbst.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 17. Mai 1911 geborene Kläger war seit 1. Oktober 1962 als Chemiewerker bei der P GmbH & Co. KG beschäftigt. Dieses Unternehmen wurde zahlungsunfähig. Der Konkursverwalter verfügte den Betrieb durch Kaufvertrag vom 30. Juli 1965 an die F L (kurz: FHH). Diese verpflichtete sich zur Übernahme der noch vorhandenen Belegschaft, zu der auch der Kläger gehörte. Bei der FHH bestand und besteht die beklagte Unterstützungskasse in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, die den Zweck hat, Belegschafts-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mitgliedern oder Pensionären der FHH bzw. deren Hinterbliebenen unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung zu gewähren. Nach der Übernahme der Belegschaft der P GmbH & Co. KG wurde der Belegschaft des übernommenen Betriebes mitgeteilt, daß sie in die Unterstützungskasse der FHH aufgenommen würden, sofern die Voraussetzungen erfüllt seien. Außerdem teilte die FHH dem Kläger mit Schreiben vom 3. Oktober 1966 folgendes mit:

"Wir bestätigen Ihnen hiermit nachträglich, dass Sie mit der Übernahme des ehemaligen P S ab 1. 8. 1965 in unsere Dienste getreten sind.

Wie Ihnen bei der Werksübernahme bereits mündlich zugesagt, werden wir Ihre bei der Firma P S geleisteten Dienstjahre ab 1. 10. 1962 bei der Gewährung von Urlaub und sonstigen tariflichen und sozialen Leistungen voll anrechnen."

Am 1. Juli 1975 verkaufte die FHH das P an die K GmbH, die dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers beigetreten ist. Diese gewährt ihren Mitarbeitern keine betriebliche Altersversorgung und erteilte auch dem Kläger keine Zusage. Bei der K GmbH war der Kläger bis zum 31. Januar 1976 (sieben Monate) tätig und trat dann im Alter von 64 Jahren in den Ruhestand. Ab 1. Februar 1976 bezog er das vorgezogene Altersruhegeld.

Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt der Kläger die Unterstützungskasse der FHH in Anspruch. Er hat geltend gemacht, nach den maßgebenden Leistungsrichtlinien könne er eine Treuedienstunterstützung beanspruchen, die aus einer Dienstzeit von insgesamt zwölf Jahren und acht Monaten zu errechnen sei. Die FHH habe ihm nämlich die Anrechnung der Vordienstzeit bei der P GmbH & Co. KG zugestanden. Die erworbene Versorgungsanwartschaft sei nicht dadurch berührt worden, daß das Arbeitsverhältnis mit der FHH am 1. Juli 1975 endete. Zu dieser Zeit sei seine Versorgungsanwartschaft gemäß § 1 BetrAVG unverfallbar gewesen. Die Streithelferin des Klägers macht darüber hinaus geltend, daß eine vertragliche Anrechnung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Vordienstzeiten gar nicht erforderlich gewesen sei, weil bei einem Betriebsinhaberwechsel grundsätzlich nicht von einem neuen Arbeitsverhältnis auszugehen sei; die Tätigkeit in einem Betrieb sei als Einheit zu betrachten.

Der Kläger und die Streithelferin haben beantragt,

festzustellen, daß der Kläger ab 1. Februar 1976 Anspruch auf Auszahlung einer lebenslänglichen monatlichen Treuedienstunterstützung jeweils nach Maßgabe der gültigen Leistungsrichtlinien der Beklagten und unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4, Abs. 1, § 1 Abs. 4 BetrAVG habe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Sie sei nicht die richtige Beklagte, vielmehr komme als Schuldnerin nur die FHH in Betracht. Bei dieser sei der Kläger jedoch vorzeitig ausgeschieden, so daß eine etwa bestehende Versorgungswartschaft mit dem 1. Juli 1975 erloschen sei. Die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit gemäß § 1 BetrAVG seien nicht erfüllt. Der Kläger habe die vorgeschriebenen Fristen nicht erreicht, weil seine Dienstzeiten bei der P S GmbH & Co. KG außer Betracht bleiben müßten. Soweit von der FHH Vordienstzeiten angerechnet worden seien, habe sich das nur auf laufende tarifliche und soziale Leistungen bezogen. Die Treuedienstunterstützung der Beklagten sei damit nicht gemeint gewesen. An die Unverfallbarkeitsfristen habe man schon deshalb nicht denken können, weil die Regelung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung im Jahre 1965 noch nicht abzusehen gewesen sei. Schließlich seien etwaige Versorgungsansprüche des Klägers verfallen, weil sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Ausschußfrist sei im Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in Bayern enthalten, der kraft vertraglicher Verweisung für das Arbeitsverhältnis der Parteien maßgebend sei.

Die Feststellungsklage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit ihrer Revision wehrt sich die Beklagte weiter gegen den Versorgungsanspruch des Klägers. Im Laufe des Revisionsverfahrens hat sie mitgeteilt, daß ihr Vermögen aufgezehrt sei und alle



- 5 -

Verpflichtungen nunmehr von der FHH unmittelbar erfüllt würden. Sie meint, damit sei der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die beklagte Unterstützungskasse haftet nur zu einem geringen Teil für den Versorgungsanspruch des Klägers.

1. Das Landesarbeitsgericht geht von einer falschen Fragestellung aus. Es hat eingehend geprüft, ob die Versorgungswartschaft des Klägers unverfallbar geworden sei, als die FHH den Betrieb veräußerte, in dem der Kläger beschäftigt war. Zu dieser Zeit habe das Arbeitsverhältnis mit der FHH geendet. Deshalb sei die Versorgungswartschaft des Klägers nur unter der Voraussetzung und in den Grenzen der §§ 1 und 2 BetrAVG erhalten geblieben.

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts widerspricht § 613 a Abs. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift führt ein Betriebsinhaberwechsel nicht zum Ende der betroffenen Arbeitsverhältnisse, sondern nur zu einem Wechsel des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmer behalten alle Rechte und Pflichten, die sie in der Zeit vor der Veräußerung des Betriebes erworben hatten. Das gilt auch für Versorgungswartschaften. Wenn die Versorgungszusage an die Voraussetzung gebunden war, daß der Arbeitnehmer den Versorgungsfall in den Diensten des Arbeitgebers erreichen müsse, so tritt im Falle eines Betriebsinhaberwechsels der Erwerber des Betriebes an die Stelle des Veräußerers (Urteil vom 22. Juni 1978 - 3 AZR 832/76 - [demnächst] AP Nr. 12 zu § 613 a BGB [zu 1 b der Gründe]). Danach kann sich die Frage der Verfallbarkeit erst stellen, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Betriebserwerber endet. Auch eine zeitanteilige Kürzung gemäß § 2 BetrAVG ist erst für diesen Zeitpunkt zu berechnen.

Im vorliegenden Fall hat das Arbeitsverhältnis geendet, als der Kläger in den Ruhestand eintrat. Zwar hatte der Kläger das 65. Lebensjahr damals noch nicht vollendet, er nahm jedoch

- 6 -



- 6 -

das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch. Damit war der Versorgungsfall eingetreten (§ 6 BetrAVG).

2. Dennoch muß der Klage der Erfolg im wesentlichen versagt bleiben, weil der Kläger nicht den richtigen Schuldner in Anspruch genommen hat.

a) Mit dem Wechsel des Arbeitgebers wechselt auch der Schuldner der Versorgungsanwartschaft. An den alten Arbeitgeber können sich nur noch diejenigen Arbeitnehmer halten, die zur Zeit der Betriebsübernahme bereits in den Ruhestand getreten oder mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ausgeschieden waren. Hingegen müssen die aktiven Arbeitnehmer, die an dem Betriebsinhaberwechsel teilgenommen haben, den neuen Arbeitgeber in Anspruch nehmen, wenn sie Versorgungsansprüche geltend machen wollen (BAG AP Nr. 6 zu § 613 a BGB [zu 1 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Urteil vom 22. Juni 1978 - 3 AZR 832/76 - [demnächst] AP Nr. 12 zu § 613 a BGB [zu 2 der Gründe]). Daran ist festzuhalten (vgl. auch Höhne und Paulsdorff bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 1 Anm. 218 und § 7 Anm. 38; Seiter, AR-Blattei "Betriebsinhaberwechsel" unter B IV 4 c).

b) Im vorliegenden Fall besteht allerdings insofern eine Besonderheit, als die FHH, die das P veräußert hat, ursprünglich nicht selbst Versorgungsleistungen erbrachte, sondern ihre betriebliche Altersversorgung über die beklagte Unterstützungskasse abwickelte. Ihre Versorgungsberechtigten mußten sich deshalb grundsätzlich zunächst an die beklagte Unterstützungskasse halten, während die FHH nur subsidiär haftete. Bei dieser Besonderheit möchte die Streithelferin des Klägers, die Erwerberin des Betriebes, ansetzen. Sie meint, sie hafte nur unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Form wie die frühere Arbeitgeberin vor dem Betriebsinhaberwechsel. Der Kläger müsse deshalb trotz des Betriebsinhaberwechsels zunächst die beklagte Unterstützungskasse in Anspruch nehmen. An seine neue Arbeitgeberin könne er sich erst dann wenden, wenn die Unterstützungskasse zahlungsunfähig werden sollte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



c) Dieser Gedankengang ist nicht überzeugend. Er berücksichtigt nur unvollkommen die Rechtsbeziehungen zwischen einer Unterstützungskasse und seinem Trägerunternehmen und vernachlässigt die Rechtsfolgen des § 613 a BGB.

Ein Arbeitgeber, der Versorgungsleistungen von einer Unterstützungskasse auszahlen läßt, kann die begünstigten Arbeitnehmer nur deshalb an seine Unterstützungskasse verweisen, weil er die für die Altersversorgung bestimmten Beträge bei dieser Unterstützungskasse ansammelt. Er kann verlangen, daß die Form respektiert wird, die er seinem Versorgungswerk gegeben hat (BAG AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [unter 3 der Gründe]). Das gilt jedoch nur solange, wie er die Verantwortung für seine Unterstützungskasse trägt und wahrnimmt. Sorgt er nicht mehr dafür, daß die Unterstützungskasse die gewährten Versorgungsansprüche erfüllt, oder ist er dazu nicht mehr in der Lage, so können sich die begünstigten Arbeitnehmer an ihren Arbeitgeber unmittelbar wenden (AP Nr. 2 und 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen; AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu II 1 der Gründe]). Dem hat auch der Gesetzgeber bei der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung Rechnung getragen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BetrAVG hängt der Insolvenzschutz nicht von der Finanzlage der Unterstützungskasse ab. Vielmehr entstehen Ansprüche gegen den Pensionssicherungsverein nur dann, wenn das Trägerunternehmen in eine wirtschaftliche Notlage gerät. Der rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhang zwischen der Unterstützungskasse und deren Trägerunternehmen ist regelmäßig so eng, daß beide wirtschaftlich als Einheit betrachtet werden können und die Unterstützungskasse lediglich als Instrument ihres Trägerunternehmens gilt (BAG 22, 189 [195] = AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu 3 der Gründe]; BAG 25, 194 [201] = AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu B II 3 a der Gründe]).

Diese enge Verbindung wird unterbrochen, wenn das Trägerunternehmen einen Betrieb veräußert, jedoch die für diesen Betrieb geschaffene Unterstützungskasse behält. Der Erwerber

eines Betriebes erwirbt nämlich nicht kraft Gesetzes auch die Rechte an einer Unterstützungskasse, mit deren Hilfe der Betriebsveräußerer Versorgungsleistungen erbringt (Beschluß des erkennenden Senats vom 5. Mai 1977 - 3 ABR 34/76 - [demnächst] AP Nr. 7 zu § 613 a BGB = EzA § 613 a Nr. 13). Wird die Unterstützungskasse nicht rechtsgeschäftlich zusammen mit dem Betrieb veräußert, wofür es gute Gründe geben kann, so wird der Betriebserwerber nur Schuldner der Versorgungsanswartschaften, ohne gleichzeitig die Verantwortung für die bisher zuständige Unterstützungskasse übernehmen zu müssen. Das weitere Schicksal und insbesondere die finanzielle Ausstattung der Versorgungseinrichtung ist seinem Einfluß entzogen. Diese bleibt ein Instrument in den Händen des Betriebsveräußerers. Trägerunternehmen und Versorgungsschuldner sind nicht mehr identisch.

Bei dieser Sachlage kann der Arbeitgeber, der die Versorgungsleistungen schuldet, die berechtigten Arbeitnehmer nicht mehr an die Unterstützungskasse verweisen. Wollte man anders entscheiden, wären unsinnige Ergebnisse nicht zu vermeiden. Der Betriebsveräußerer müßte auf dem Umwege über seine Unterstützungskasse doch für die Versorgungslasten des Erwerbers aufkommen, obwohl dies bei der Betriebsveräußerung nicht vereinbart wurde und insbesondere Absprachen über die Kosten-erstattung fehlen. Der unerwünschten Versorgungslast könnte er sich allerdings dadurch entziehen, daß er seine Unterstützungskasse liquidierte oder nur vermögenslos werden ließe. Er wäre also gezwungen, die bewährte Form seiner betrieblichen Altersversorgung aufzugeben, nur um sich von einer Versorgungs- last zu befreien, die nach § 613 a Abs. 1 BGB kraft Gesetzes auf den Erwerber übergehen soll. Das kann nicht Rechtens sein.

d) Bei einem Betriebsinhaberwechsel wird die Unterstützungskasse des Betriebsveräußerers insoweit frei, als der Betriebserwerber die Versorgungslasten gemäß § 613 a BGB übernehmen muß. Im Gegensatz zum Betriebsveräußerer kann der Betriebserwerber seine versorgungsberechtigten Arbeitnehmer nicht an die Unterstützungskasse verweisen, die vor dem Betriebsinhaberwechsel für die Erfüllung der Versorgungsansprüche zuständig war.



Will der Betriebserwerber die übernommene Versorgungslast nicht selbst tragen, sondern in der gleichen Form wie der Betriebsveräußerer abwickeln, so muß er selbst eine Unterstützungskasse gründen oder eine etwa vorhandene Sozialeinrichtung entsprechend umgestalten.

3. Hingegen ist die Feststellungsklage insoweit begründet, wie sie Versorgungsansprüche des Klägers betrifft, die in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni 1976 fällig wurden. Insoweit haftet die beklagte Unterstützungskasse gesamtschuldnerisch neben dem neuen Arbeitgeber des Klägers.

a) Nach § 613 a Abs. 2 BGB wird der Veräußerer eines Betriebes nicht mit dem Zeitpunkt des Betriebsinhaberwechsels von allen Verpflichtungen frei. Er haftet noch zeitanteilig und gesamtschuldnerisch für solche Ansprüche, die vor dem Betriebsinhaberwechsel entstanden sind und innerhalb eines Jahres danach fällig werden. Das gilt auch dann, wenn vor dem Betriebsinhaberwechsel eine Unterstützungskasse eingeschaltet war. Haftete der Betriebsveräußerer nur subsidiär nach seiner Unterstützungskasse, so wird daran durch § 613 a Abs. 2 BGB nichts geändert. Die befristete Weiterhaftung geht nicht über die ursprüngliche Haftung hinaus und trifft daher in erster Linie die bisher zuständige Unterstützungskasse. Der Betriebsveräußerer muß nur insoweit eintreten, als seine Versorgungseinrichtung nicht zahlungsfähig oder -willig ist.

Dies führt zur Weiterhaftung der beklagten Unterstützungskasse für fünf Monatsraten der Betriebsrente des Klägers. Versorgungsansprüche entstehen mit der Versorgungszusage. Sie sind nur zunächst noch aufschiebend bedingt und nicht fällig (Urteil vom 22. Juni 1978 - 3 AZR 832/76 - [demnächst] AP Nr. 12 zu § 613 a BGB [zu 2 der Gründe]). Der Kläger hatte zur Zeit des Betriebsinhaberwechsels am 1. Juli 1975 bereits das 64. Lebensjahr vollendet und damit fast sein ganzes Arbeitsleben abgeschlossen. Schon sieben Monate später trat er in den Ruhestand. Damit wurde sein Pensionsanspruch noch vor Ablauf eines Jahres



fällig. Bis zum 30. Juni 1976 muß die beklagte Unterstützungskasse für den Teil der Betriebsrente einstehen, der bis zum Tage des Betriebsinhaberwechsels erdient wurde. Insoweit war die Klage begründet.

b) Die Revision macht geltend, daß sich die Hauptsache inzwischen erledigt habe, die beklagte Unterstützungskasse sei zahlungsunfähig geworden. Damit habe auch das Rechtsschutzinteresse geendet. Ein obsiegendes Urteil gegen die Beklagte sei wertlos geworden. Deshalb bleibe dem Kläger nichts anderes übrig, als einer Schuldübernahme durch die FHH zuzustimmen.

Dieser Einwand hätte nur dann etwas für sich, wenn die FHH zur Zahlung bereit wäre. Ein derartiges Zugeständnis wurde jedoch niemals erklärt und ist auch nicht zu erwarten. Die FHH ist der beklagten Unterstützungskasse als Streithelferin beigetreten und hat deren Ansicht unterstützt, daß die Versorgungsanwartschaft mit dem Betriebsinhaberwechsel erloschen sei. Da sie subsidiär nach der beklagten Unterstützungskasse haftet, ist ein obsiegendes Urteil im vorliegenden Rechtsstreit keineswegs wertlos. Hingegen müßte der Kläger den ganzen Prozeß mit den gleichen Streitfragen noch einmal führen, wenn er kein Sachurteil gegen die Beklagte erstreiten könnte.

4. Schließlich kann sich die Beklagte auch nicht auf die Ausschußfrist im Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in Bayern berufen. Diese Regelung erfaßt nicht die Versorgungsansprüche des Klägers. Tarifliche Ausschußklauseln sind regelmäßig so zu verstehen, daß sie die betriebliche Altersversorgung ausnehmen. Versorgungsansprüche unterscheiden sich wesentlich von normalen Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis. Deshalb ist nicht ohne besonderen Anhalt davon auszugehen, daß sie in gleicher Weise innerhalb kurzer Ausschußfristen geltend gemacht werden müssen. Das hat der Senat bereits entschieden und daran ist festzuhalten (Urteil vom 13. Juli 1978 - 3 AZR 278/77 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 1 BetrAVG Wartezeit).

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schaub

Schnabel

Dr. Bermel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)